



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Beitragspflicht	2
§ 3	Beitragszeitraum.....	2
§ 4	Beendigung der Beitragspflicht.....	2
§ 5	Bereitstellung eines Mittagessens	2
§ 6	Beitragshöhe.....	3
§ 7	Einkommensberechnung	3
§ 8	Beitragsermäßigung/-befreiung	4
§ 9	Nachweispflicht.....	4
§ 10	Fälligkeit.....	4
§ 11	Inkrafttreten.....	4

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Lügde vom 19.06.2007

- in der folgenden Fassung gültig seit dem 26.07.2007
- zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 15.01.2019

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Erhebung von Elternbeiträgen als Gebühren für die Angebote der Offenen Ganztagschule (OGS) im Primarbereich an den Grundschulen der Stadt Lügde.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Beiträge für die Teilnahme ihres Kindes/ihrer Kinder an den außerunterrichtlichen Angeboten zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, wobei die Erteilung des Beitragsbescheides an einen der Beitragspflichtigen ausreicht.

§ 3 Beitragszeitraum

Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. – 31.07. = 12 Monate). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der außerunterrichtlichen Angebote nicht berührt. Werden die außerunterrichtlichen Angebote trotz verbindlicher Anmeldungen nicht oder nur teilweise genutzt, so befreit dies nicht von dem für den maßgebenden Zeitraum festgesetzten Beitrag.

§ 4 Beendigung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht endet mit der Beendigung des vertraglichen Betreuungsverhältnisses in den außerunterrichtlichen Angeboten oder mit der Entlassung des Kindes aus der Grundschule.
- (2) Ein Kind kann von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten ausgeschlossen werden, wenn die Beitragspflichtigen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen.

§ 5 Bereitstellung eines Mittagessens

- (1) Für die Bereitstellung des Mittagessens wird ein gesondertes Entgelt erhoben.
- (2) Das Entgelt ist für jedes Kind zu entrichten; die Befreiungstatbestände nach § 8 gelten hier nicht.

§ 6 Beitragshöhe

- (1) Für den Besuch der Offenen Ganztagschule ist grundsätzlich ein Elternbeitrag in Höhe von 185,00 € monatlich zu zahlen.
- (2) Auf Antrag und Nachweis kann der Elternbeitrag einkommensabhängig ermäßigt werden. Die Ermäßigung ergibt sich auf Grund der nachfolgenden Tabelle:

Positive Einkünfte	Elternbeitrag/Monat
bis 15.000,00 €	10,00 €
bis 20.000,00 €	25,00 €
bis 25.000,00 €	35,00 €
bis 35.000,00 €	60,00 €
bis 45.000,00 €	85,00 €
bis 55.000,00 €	100,00 €
bis 65.000,00 €	120,00 €
bis 75.000,00 €	140,00 €
bis 85.000,00 €	160,00 €
bis 95.000,00 €	170,00 €
bis 105.000,00 €	180,00 €
über 105.000,00 €	185,00 €

- (3) Die Erhebung des Beitrages für den Besuch der Offenen Ganztagschule und des Entgeltes für das Mittagessen erfolgt über den jeweiligen Kooperationspartner der Stadt Lügde. Die Festsetzung des Beitrags erfolgt durch die Stadt Lügde.

§ 7 Einkommensberechnung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist jeweils das aktuelle Jahres-Bruttoeinkommen (= Summe der positiven Einkünfte nach § 2 I und II des Einkommensteuergesetzes (EStG)) - Steuerbescheid des Vorjahres - abzüglich anerkannter Werbungskosten durch das Finanzamt bzw. der Werbungskostenpauschbeträge.
- (2) Zu den positiven Einkünften zählen u.a. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, pauschalversteuerte Einkünfte, Renten, Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung. Es erfolgt keine Verrechnung mit Negativeinkünften.
- (3) Zum Einkommen gehören auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen und bestimmte öffentliche Leistungen für die Eltern und der Kinder des Haushaltes. Hierzu gehören insbesondere Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Konkursausfallgeld, Kurzarbeitergeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Wohngeld, Krankengeld und Renten. Kinder- und Elterngeld sind dem Einkommen nicht hinzuzurechnen, aber anzugeben.
- (4) Für Einkommensbezieher mit Altersversorgungsansprüchen ohne eigene Beiträge (z.B. Beamte, Richter, Berufssoldaten, Geistliche, Mandatsträger), wird dem Bruttoeinkommen nach Abzug der Werbungskosten ein Betrag von 10 v.H. hinzugerechnet.
- (5) Bei einer Abweichung des Einkommens gegenüber dem Vorjahr bzw. einer Änderung innerhalb des laufenden Jahres wird auf der Basis vom Monatseinkommen ein Jahreseinkommen hochgerechnet. Dieses gilt ab dem 1. des Monat, in dem sich das Einkommen ändert.
- (6) Eine Hochrechnung des Jahreseinkommens erfolgt auch, wenn das Jahreseinkommen nach Abs. 1 nicht durch einen Steuerbescheid nachgewiesen werden kann. Hierzu sind der Stadt Lügde aktuelle Lohn- oder Gehaltsabrechnungen, bzw. sonstige Einkommensnachweise vorzulegen.

Beitragssatzung für die Offene Ganztagsgrundschule

- (7) Bei einer Änderung der Festsetzungsgrundlage wird der Elternbeitrag auch rückwirkend nachgefordert oder verringert.
- (8) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen könnten, sind unverzüglich anzugeben.

§ 8 Beitragsermäßigung/-befreiung

Besuchen Geschwisterkinder zeitgleich die OGS oder eine Kindertagesstätte, wird der Elternbeitrag für das zweite Kind um 50 % ermäßigt, ab dem dritten Kind entfällt der Beitrag.

§ 9 Nachweispflicht

- (1) Bei der Aufnahme des Kindes und danach auf Verlangen, haben die Eltern, die einen Antrag auf Ermäßigung stellen, der Stadt Lügde schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe nach § 6 ihrem Beitrag voraussichtlich zugrunde zu legen ist (Selbsteinschätzung über das Einkommen).
- (2) Auf Verlangen sind die Angaben nach Abs. 1 durch zeitnahe Einkommensnachweise zu belegen. Maßgebend ist das positive Einkommen in dem vorangegangenen Kalenderjahr. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist eine Beitragsermäßigung nicht möglich.

§ 10 Fälligkeit

- (1) Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge für die OGS wird den Beitragspflichtigen ein schriftlicher Bescheid erteilt. Die Beiträge werden zusammengefasst als Jahresbeitrag festgesetzt. Die Beiträge sind in 12 monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. eines Monats an den Kooperationspartner der Stadt Lügde zu entrichten.
- (2) Geht der Bescheid den Beitragspflichtigen erst nach einem der Fälligkeitstermine zu, so ist die Beitragsschuld der vorangegangenen Fälligkeitstermine innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu entrichten. Wird nur ein Teil des außerunterrichtlichen Angebotes der OGS genutzt, ist ebenfalls der volle Beitrag fällig.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.